

gewesen sind, und daß daher jene Zuschrift von Euer Excellenz widerrufen werden wird, nachdem Euer Excellenz in Kenntnis der nachfolgenden Thatsachen gelangt sind, aus welchen hervorgeht, daß jene Zuschrift nicht nur nicht geeignet ist, die österreichische Industrie zu fördern, sondern sie vielmehr schädigt und außerdem mannigfache Unzukömmlichkeiten zur Folge haben muß.

1. Nach § 23 des Pressegesetzes ist es verboten, Abonnenten zu sammeln, ohne hierzu mit einem von der Sicherheitsbehörde ausgestellten Erlaubnißschein versehen zu sein. Die Sekretariate jener Vereine, welche dem in jener Zuschrift ausgesprochenen Wunsche nachkommen, machen sich daher durch das Sammeln von Abonnenten auf das in Rede stehende Werk einer Gesetzübertretung schuldig.

2. Handelt es sich um ein Werk, das in seiner äußeren Ausstattung kaum einer so hervorragenden Empfehlung würdig erscheint, ein Werk, für dessen vollständiges Erscheinen gar keine Garantie vorliegt, dessen Wert sich vorher kaum beurteilen läßt, ein Werk, das aber, und hierauf legen wir einen besonderen Nachdruck, das Produkt ausländischer Industrien ist. Das Werk wird in Berlin gedruckt und ebendort ausnahmslos von ausländischen Fachmännern redigiert. Auch wird in den uns zugekommenen bisher erschienenen Hefen von Oesterreich selbst an Stellen, wo dies mit Recht zu erwarten wäre, gar keine Erwähnung gethan.

3. Andererseits hat aber der österreichische Buchhandel bereits verschiedene Werke über die Pariser Ausstellung in Vorbereitung, unter welchen wir insbesondere das von der Firma A. Hartleben in Wien im großen Stile mit hohen Kosten zu veröffentlichende »Oesterreich auf der Weltausstellung Paris 1900«, zusammengestellt von Erwin Pendl, einem bekannten österreichischen Künstler, erwähnen wollen. Durch die vom k. k. Handelsministerium jenem ausländischen Unternehmen gemachte Empfehlung, insbesondere durch den durch sein Uebereinkommen mit dem Herausgeber gestellten billigen Preis hat jenes österreichische Werk nun an Absatzfähigkeit ungemein verloren, was für den Verleger einen beträchtlichen Verlust bedeutet.

4. Aber nicht nur die österreichische Verlagsthätigkeit wurde so durch die Zuschrift des Handelsministeriums hart getroffen, sondern auch die soliden Grundlagen des österreichischen Sortimentsbuchhandels werden durch jene Maßnahmen gefährdet. Nach den altbewährten Usancen unseres Gewerbes ist es diesem verboten, die vom Verleger festgestellten Ladenpreise zu unterbieten; kein Sortimenter wagt dies zu thun, ohne sich wissentlich dem Vorwurf illoyaler Konkurrenz auszusetzen und seine Verpflichtungen zu mißachten. Der Buchhandel darf daher den Preis des Werkes nicht herabsetzen; hieraus ergibt sich aber nicht nur, daß der österreichische Buchhandel mit den vom Handelsministerium mit dem Vertrieb jenes Werkes betrauten Organen unmöglich konkurrieren kann, sondern auch, daß er in den Augen des Publikums in dem falschen Licht erscheint, als wolle er dasselbe überhalten. Hierzu kommt noch, daß, da die meisten Interessenten für dieses Buch Mitglieder jener industriellen Vereinigungen sind, dem österreichischen Buchhandel die Möglichkeit, dasselbe abzusetzen, nun überhaupt entzogen ist. Eine Reihe österreichischer Gewerbetreibender verliert demnach durch den Schritt des Handelsministeriums einen ihm gerechterweise zukommenden Verdienst.

Nach dem Vorgebrachten geben wir uns der sicheren Ueberzeugung hin, daß Euer Excellenz erkennen werden, daß jene Zuschrift nicht geeignet ist, die von Euer Excellenz gewünschte Förderung der österreichischen Industrie hervorzubringen, und hoffen wir daher, daß dieselbe sofort zurückgezogen werden wird, da sonst der österreichische Buchhandel

gezwungen wäre, um sich vor dem Vorwurf ungerechtfertigter Preise zu schützen, das Publikum darüber in geeigneter öffentlicher Weise aufzuklären, daß er genötigt ist, für dasselbe Buch 10 *fl.* zu verlangen, welches das k. k. Handelsministerium mit 5 *fl.* zum Verkauf anbietet.

Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler.

Der Vorsitzende:

Wilh. Müller.

Der Schriftführer:

Albert Köhler.

Der Cassier:

Carl Konegen.

Corporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler.

Der Vorsitzende:

J. Deuticke.

Seine Excellenz sprach uns sein Bedauern über die geschilderten, von ihm nicht beabsichtigten Konsequenzen seines Schrittes aus und erklärte denselben damit, daß das Handelsministerium gewünscht habe, in einem groß angelegten, die ganze Ausstellung umfassenden Werk auch Oesterreich in eingehender Weise behandelt zu sehen, damit dem Export eventuell neue Wege eröffnet werden könnten. Als eine Art Äquivalent für diese zugesagte Berücksichtigung der österreichischen Abteilung habe er 1500 Exemplare bestellt und durch sein Rundschreiben nur bezwecken wollen, einen Teil des dafür verwendeten Betrages wieder hereinzubringen. Seine Excellenz versicherte, daß es mit dieser Anzahl sein Bewenden haben werde, und daß er veranlassen wolle, daß möglichst nur Bibliotheken und Vereine, nicht aber Vereinsmitglieder in unbeschränkter Anzahl diese Publikationen erhalten sollen.

Der Vorsitzende des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler:

Wilh. Müller.

Der Vorsteher der Corporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler:

J. Deuticke.

### Die verschiedenen Arten des Nachdrucksverbotes

#### und seine Anbringung in Zeitungen und Zeitschriften.

(Unter Berücksichtigung der Pariser Zusatzakte zur Berner Konvention und des deutschen Urheberrechtsgesetz-Entwurfes).  
Nachdruck verboten.

(Schluß aus Nr. 171 d. Bl.)

#### II.

Das künftige deutsche Urheberrecht (Entwurf vom 13. Juli 1899) nimmt zur Abdrucksfrage bezüglich Zeitschriften- und Zeitungsinhalt folgende Stellung ein. Es giebt, ähnlich wie die Pariser Zusatzakte, den Abdruck von Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten thatsächlichen Inhaltes bedingungsweise frei, d. h. wenn er »ohne wesentliche Aenderung« erfolgt. Solchem Zeitungs- und Zeitschrifteninhalt gegenüber versagt also ohne Rücksicht auf Umfang (ob größere oder kleinere Mitteilung) künftig auch im Inland jedes Nachdrucksverbot, ob an der Spitze oder allgemein am Kopfe der Nummer stehend.

Der ganze übrige Zeitschrifteninhalt soll in Deutschland (nicht aber im Verbandsausland) künftig ohne jedes Nachdrucksverbot oder allgemeinen Vorbehalt gegen Abdruck geschützt sein, sofern er überhaupt als schutzfähiges Geisteswerk in Betracht kommt. Das künftige deutsche Urheberrecht geht mithin im Schutze gegen Abdruck aus »Zeitschriften« viel weiter als die Berner Konvention in der neuen Fassung. Aus diesem Grunde wird, um Zeitschrifteninhalt gegen Abdruck auch im Verbandsauslande sicherzustellen, die